

**Protokoll der  
101. Sitzung des  
Landesbeirats für Immissionsschutz  
am 8. Dezember 2023  
in Düsseldorf**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste (Anlage 1)

**TOP 1 Eröffnung,**

**Herr Sts Haase** eröffnet die Sitzung und heißt die Mitglieder des Landesbeirats für Immissionsschutz herzlich willkommen.

**Frau Baitinger** spricht das Thema Änderung der Passwörter für den Zugang zur Internetseite des Landesbeirats an. Hier seien in diesem Jahr im Januar und im Mai die Passwörter geändert worden. Bei der Vorbereitung auf die aktuelle Sitzung sei ihr – vermutlich infolge eines erneut geänderten Passwortes - der Zugang ebenfalls nicht möglich gewesen. Zu ihrer Frage, was Ursache sei und ob ein solch häufiger Wechsel der Passwörter erforderlich sei, wird ihr Klärung zugesagt.

**TOP 2 Feststellung der Tagesordnung der 101. Sitzung und Protokoll der 100. Sitzung**

Zur vorgeschlagenen Tagesordnung der 101. Sitzung gibt es keine weiteren Ergänzungen, sie wird daher gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung festgestellt.

Zum Protokoll der 100. Sitzung gibt es keine Anmerkungen. Die Niederschrift ist damit festgestellt und wird in Kürze auf der Homepage des Umweltministeriums bei [www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de) eingestellt und den Mitgliedsorganisationen und –verbänden zugeleitet.

**TOP 3 Aktuelles auf dem Gebiet des Immissionsschutzes**

**Frau Dr. Fiebig** berichtet zu folgenden Themen:

**1. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Kraftwerk Datteln**

Gestern hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden, dass das Oberverwaltungsgericht Münster den Bebauungsplan für das Kraftwerk Datteln 4 mit rechtlich

nicht tragfähigen Erwägungen für unwirksam erklärt hat. Das BVerwG hat das Verfahren zum Bebauungsplan an das OVG NRW zurückverwiesen. Das OVG NRW wird das Verfahren zum Bebauungsplan nun unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des BVerwG weiterführen. Es ist abzuwarten, ob das ebenfalls beim OVG NRW anhängige Klageverfahren gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schon parallel wieder aufgenommen wird oder weiter ruht bis ein abschließendes Urteil zum Bebauungsplan vorliegt. Vor dem Hintergrund der noch laufenden gerichtlichen Verfahren und einer Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung kann das Kraftwerk derzeit aufgrund der bestehenden Genehmigung weiter betrieben werden.

Wie zugesagt, ist die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts dem Protokoll beigelegt.

## **2. Bestandsaufnahme Stickstoff**

In Nachverfolgung der letzten Sitzung des Landesbeirats am 07.11.2022 ist das Thema in Form der Veranstaltung „Fachgespräch Bestandsaufnahme Stickstoff“ am 30.05.2023 unter Einbeziehung weiterer Fachleute im MUNV vertiefend beraten worden.

**Frau Dr. Fiebig** hebt folgende wesentliche Ergebnisse bzw. Schritte zur Weiterverfolgung des Themas hervor:

Hauptursachen für Stickstoffeinträge sind die Emissionen von Stickstoffoxiden aus Kraftwerken und Industrieanlagen, aus Kraftfahrzeugen und dem Hausbrand und die Stickstofffreisetzungen aus der Tierhaltung und der Düngung. Im Bereich Immissionsschutz bestehen gesetzliche Minderungsverpflichtungen, die Gegenstand des Vollzugs sind und denen soweit wie möglich nachgekommen wird - beispielhaft zu nennen sind die Emissionsregelungen nach BImSchG, der NO<sub>2</sub>-Immissionsgrenzwert für die Außenluft und die Stickoxidemissionsbegrenzung bei Kraftfahrzeugen. Problematische Auswirkungen bestehen derzeit vor allem in den Bereichen Naturschutz (Verlust an Biodiversität) und Wasser (Stichwort Nitratbelastung).

Es ist beabsichtigt, in Anlehnung an die Inventarisierung durch das UBA auf Bundesebene eine vergleichbare Inventarisierung der Stickstoffflüsse für NRW zu prüfen und zu erstellen, soweit die Datenlage dies ermöglichen sollte. Eine solche Inventarisierung kann aufzeigen, wie hoch der Anteil einzelner Emissionsbereiche (z.B. Landwirtschaft, Verkehr, Industrie/Energiewirtschaft) an den Gesamt-Stickstoff-Emissionen ist und eine Basis für das weitere Vorgehen bieten. Der fachliche Austausch zum Thema wird fortgeführt.

## **3. Information zur Novellierung der 17. BImSchV (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen)**

Die Novellierung ist erforderlich aufgrund des am 3.12.2019 veröffentlichten Durchführungsbeschlusses der EU-KOM vom 12.11.2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Abfallverbrennung. Dabei erfolgt die Umsetzung durch BMUV verspätet: Gemäß BImSchG hätte die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen innerhalb eines Jahres (bis zum 03.12.2020) erfolgen müssen.

Die Änderungsverordnung zur 17. BImSchV bedarf der Zustimmung des Bundesrats und des Bundestages, weil sie teilweise über eine 1:1 Umsetzung der europäischen Vorgaben hinausgeht. So wurde für Abfallverbrennungsanlagen der im Halbstunden-, Tages- und Jahresmittel einzuhaltende Quecksilber-Emissionsgrenzwert verschärft, die Anforderungen gehen hier teilweise über die EU-Mindestanforderungen hinaus.

Hervorzuheben ist ein neu formulierter Paragraph zur Energieeffizienz. Darin enthalten sind z.B. Mindestanforderungen an die Bruttoenergieeffizienz, aber auch eine Anerkennung der CO<sub>2</sub>-Abscheidung als energetische Nutzung bei Abfallverbrennungsanlagen.

Kontrovers diskutiert wurden im Novellierungsprozess Ausnahmen bei Emissionsgrenzwerten für Schwermetalle und krebserzeugende Stoffe für abfallmitverbrennende Zementanlagen sowie bei den Stickstoffoxid-Emissionsbegrenzungen bei Feuerungsanlagen < 50 MW; der Bundesrat hat den Ausnahmen im Ergebnis mehrheitlich zugestimmt.

Mit einer Verabschiedung der novellierten Verordnung ist erst Anfang 2024 zu rechnen.

Die Auswirkungen der Änderung der 17. BImSchV auf die Anlagen in NRW sind nach Einschätzung der Fachabteilung überschaubar. Aufgrund der zum größten Teil 1:1 Umsetzung der europäischen Mindeststandards in die 17. BImSchV halten die Anlagen in NRW die neuen Vorgaben fast überall ein. Nachrüstbedarf ist nur für wenige Anlagen im Bereich der NOx-Minderung zu erwarten.

#### **4. Sachstandsinformation zur Lärmaktionsplanung**

Derzeit läuft die 4. Runde der Lärminderungsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie.

Das LANUV hat den Gemeinden außerhalb der Ballungsräume die Lärmkarten der 4. Runde für die Hauptverkehrsstraßen, die nicht bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken sowie für die Großflughäfen zur Verfügung gestellt. Sie sind im Umgebungslärmportal auch öffentlich zugänglich.

Von den 26 Ballungsräumen haben bisher 16 die Lärmkartierung der 4. Runde fertiggestellt.

Die Kartierung für NRW umfasst insgesamt:

- 26 Ballungsräumen mit 2.000 km Hauptverkehrsstraßen und 1.000 Industrieanlagen,
- die beiden Großflughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn sowie
- über 6.000 Kilometer Hauptverkehrsstraßen außerhalb der Ballungsräume
- ca. 100 km nicht-bundeseigene Schienenwege außerhalb der Ballungsräume

Zur 4. Runde wurden die Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm EU-weit harmonisiert. Hieraus ergaben sich gegenüber der 3. Runde z.T. deutlich höhere Lärmbetroffenheiten, so dass die Ergebnisse von 3. und 4. Runde nur sehr eingeschränkt vergleichbar sind.

Bis zum 18.07.2024 sind Lärmaktionspläne aufzustellen oder bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Nach zwei Entscheidungen des EU-GH gegen Portugal und Polen besteht nunmehr Klarheit in der Frage, in welchen Fällen ein Lärmaktionsplan (LAP) aufzustellen ist: Die Pflicht

trifft alle Gemeinden, die von der Lärmkartierung erfasst sind, unabhängig davon, ob es in den kartierten Bereichen Lärmbetroffene gibt.

Dies bedeutet für NW, dass ca. 95% der 370 Gemeinden außerhalb der Ballungsräume einen LAP aufstellen müssen.

Das Land unterstützt die Kommunen beim Vollzug der Lärminderungsplanung durch verschiedene Maßnahmen:

- Neben der landesweiten Kartierung durch das LANUV werden die Kommunen durch verschiedene Informations- und Schulungsangebote im Prozess unterstützt.
- Landesweit verfügbare Daten, insbesondere zu bestehenden Lärminderungsmaßnahmen an Bundesfern- und Landesstraßen werden zusammengetragen und zentral zur Verfügung gestellt.
- Zur Durchführung der vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung werden auf der vom Land angebotenen Beteiligungsplattform Beteiligung.NRW Vorlagen und Anleitungen zur Verfügung gestellt, mit denen Kommunen auf einfache Weise eine Online-Beteiligung zur Lärmaktionsplanung einrichten können.
- Zur gesetzlich vorgeschriebenen Datenberichterstattung an den Bund wird das LANUV wie bereits zur dritten Runde eine digitale Plattform anbieten.

## **5. BR-Initiative Elektrolyseure**

Ziel der Initiative ist es, im Trilog zur anhängigen Novellierung der IE-Richtlinie darauf hinzuwirken, dass Elektrolyseure aus dem Tätigkeitsbereich „Chemie“ herausgelöst werden und den „sonstigen Tätigkeiten“ im Sinne der Richtlinie zugeordnet werden. Dies ist Voraussetzung dafür, dass im anschließenden Umsetzungsverfahren in deutsches Recht EU-konform Erleichterungen für die Zulassung dieser Anlagenart berücksichtigt werden können dahingehend, dass Elektrolyseure erst ab einer Leistung von 5 MW unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit fallen; für das förmliche Genehmigungsverfahren gelten unabhängig davon die Schwellenwerte der IE-RL.

Eine entsprechende Entschließung hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 24.11.2023 gefasst, ein Referentenentwurf zur Änderung der 4. BImSchV im Hinblick auf die Elektrolyseure liegt bereits vor. Im Trilogverfahren zur Novellierung der IE-RL wurde am 28.11.2023 eine Einigung erzielt.

## **6. Sachstand Digitalisierung Genehmigungsverfahren**

Nordrhein-Westfalen hatte sich bereits in der vorausgegangenen Legislaturperiode Ende 2021 aufgrund der Rahmenbedingungen entschieden, die Anforderungen des Online-Zugangsgesetzes (OZG) für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nicht mit einer landesspezifischen Lösung zu erfüllen, sondern den Weg der Nachnutzung eines „Einer-für-Alle-Projektes“ (EfA) für das Onlineantragsverfahren zu gehen (EliA 3.0).

Am Entwicklungsprozess für EfA-ELiA sind aktuell 15 Bundesländer entweder über ihre Mitgliedschaft in der länderübergreifenden Kooperation VKoopUIS/EliA oder ihre offizielle Assoziierung (- so NRW) beteiligt. Inzwischen sind alle Formulare umgesetzt, mit

behördeninternen Tests und Weiterentwicklung. Für NRW beteiligen sich alle 5 Bezirksregierungen daran sowie 3 Kreise. Seit September 2023 sind auch Tests mit Anwendern aus der Wirtschaft anhängig.

In einem nächsten Schritt ist es erforderlich, dass NRW seinen Beitritt zum VKoopUIS erklärt als Voraussetzung für die Nachnutzung von EfA-ELiA. Danach wird der Rollout-Prozess mit den Behörden im Land konkretisiert.

Die Nutzung von Beteiligung.NRW für Beteiligungen als weiterer Baustein im Digitalisierungsprozess für das Genehmigungsverfahren ist nach dem EGovernmentgesetz NRW für Landesbehörden verpflichtend und wird für kommunale Behörden vom Land ohne Kostenerstattung bereitgestellt. Im Verbund mit Sachsen und Hessen wurde ein neues Modul für die Behördenbeteiligung speziell für immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren entwickelt und zur Zeit behördenintern getestet.

## **7. Dialogreihe Zielkonflikte in innerstädtischen Quartieren aus Sicht des Immissionsschutzes“**

In der 98. Sitzung des Landesbeirats wurde die Dialogreihe erstmals vorgestellt. Seitdem wird sie erfolgreich in Kooperation mit dem Städtetag NRW umgesetzt. Dabei sind auch verschiedene Mitglieder des Landesbeirates regelmäßige Teilnehmende der Dialogreihe.

Die aktuellen Schwerpunkte sind die Themen „Lärm/Wärmepumpen“ und „Verkehrswege & Störfallbetriebe“.

Im Themenfeld „Lärm/Wärmepumpen“ geht es um Möglichkeiten zur Vermeidung störender Lärmimmissionen von Luft-Wärmepumpen. Ansätze bestehen u.a. im Einsatz besonders lärmarmer Anlagen und dem richtigen Aufstellen der Geräte.

Im Themenfeld „Verkehrswege & Störfallbetriebe“ geht es um Lösungsmöglichkeiten für Konflikte, die sich aus der räumlichen Nähe von Verkehrswegen und störfallrelevanten Betriebsbereichen ergeben können z.B. im Kontext Ausbau/Neubau von Verkehrswegen oder der Erweiterung von störfallrelevanten Betriebsbereichen.

Die nächsten Veranstaltungen finden statt am

- 24.01.2024: Workshop Verkehrswege & Störfallbetriebe
- 31.01.2024: 2. Workshop Wärmepumpen

**Frau Dr. Fiebig** lädt ein, sich bei Interesse einer Teilnahme über das Funktionspostfach „[Dialogreihe-Zielkonflikte@munv.nrw.de](mailto:Dialogreihe-Zielkonflikte@munv.nrw.de)“ an die Fachabteilung zu wenden.

Der Beirat nimmt die Ausführungen unter TOP 3 zur Kenntnis.

## **TOP 4 Beschleunigung von Genehmigungsverfahren**

**Frau Heesen** und **Herr Stürmer** berichten entlang der beigefügten Präsentationen zum Sachstand.

Dabei führt zunächst **Frau Heesen**<sup>1</sup> in den aktuellen Sachstand im Gesetzgebungsverfahren ein und stellt die wesentlichen Inhalte der aktuellen BImSchG –Novelle vor.

**Herr Stürmer<sup>1</sup>** schließt mit einem kurzen Überblick über die aktuellen Arbeitsprozesse und Aktivitäten sowie zum weiteren Vorgehen an.

Bei den Arbeitsprozessen hebt er ein Fachgespräch hervor, das Ende November gemeinsam von AISV und RUV (zwei Arbeitsgremien der LAI) durchgeführt wurde sowie den Bund-Länder-Pakt (B/L-Pakt), den die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) beschlossen hat und benennt verschiedene Austauschformate, so u.a. mit VCI NRW, In4Climate, BDI, unternehmer NRW und einen Austausch auf Arbeitsebene mit dem MWIKE. Der Leitfaden für Genehmigungsverfahren wurde und wird laufend aktualisiert, ein Erlass zur fakultativen Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet veröffentlicht, der insbesondere Regelungen im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und mit sicherheitsrelevanten Informationen trifft und NRW hat maßgeblich an einer LAI-Vollzugshilfe zur Beschleunigung durch Teilgenehmigung und vorzeitigem Beginn mitgewirkt.

Es ist beabsichtigt, die bereits umgesetzten Beschleunigungsmaßnahmen einem Evaluierungsprozess zu unterziehen. Die Bewertung der im B/L-Pakt benannten Vorhaben ist noch anhängig.

### **TOP 5 Ausbau von Windkraftanlagen**

**Frau Dr. Stöcker-Meier<sup>1</sup>** trägt zum Sachstand beim Ausbau der Windenergieanlagen (WEA) in NRW vor.

NRW hat bei der Windenergie als eine wesentliche Säule einer klimaneutralen Energiesouveränität eine Ausbauoffensive gestartet. Diese hat zum Ziel, dass in den fünf Jahren der laufenden Legislaturperiode mindestens 1.000 zusätzliche Windenergieanlagen entstehen. Um dies zu erreichen, sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren standardisiert, vereinfacht und damit beschleunigt werden. Bestehende Verwaltungsabläufe und -strukturen werden überprüft, Hemmnisse beim Ausbau der Windenergie sollen identifiziert und behoben werden.

Die Landesregierung hat am 8.11.2022 eine **ressortübergreifende Task Force als IMAG auf Abteilungsleitungsebene** eingesetzt. Diese soll zunächst die Hemmnisse bei WEA-Ausbau identifizieren und der Landesregierung ihre Empfehlungen vorlegen. Beteiligt sind das Umweltministerium, das Landwirtschaftsministerium, das Wirtschafts- und Energieministerium, das Bauministerium sowie die Staatskanzlei. Zur Unterstützung der Task Force wurden **drei Unterarbeitsgruppen (UAG)** eingerichtet:

- UAG 1 „Planung/Flächenbereitstellung“
- **UAG 2 „Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren“**
- UAG 3 „Übergeordnete Fragestellungen“

Die Beratungen der **UAG 2 erfolgen unter Federführung der Abteilung V des MUNV**. Themen sind u.a. die Optimierung des Vollzugs über die Regional-Initiativen Wind sowie die Standardisierung und Digitalisierung der Genehmigungsverfahren.

Im Rahmen der Ausbauintiative des Landes sind durch das MUNV bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen worden. So wird für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von WEA die Zusammenarbeit der Behörden innerhalb der bestehenden Strukturen optimiert. Auf der Ebene der Bezirksregierungen wird über die „**Regionalen Initiativen Wind**“ ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot für die kommunalen Genehmigungsbehörden geschaffen. Oberstes Ziel ist die Gewährleistung von zügigen, sachgerechten und rechtssicheren Genehmigungsverfahren von WEA und die bestmögliche Kooperation sämtlicher Verwaltungsebenen. Diesem Vorgehen haben die kommunalen Spitzenverbände und die Bezirksregierungen 21.02.2023 mit der Unterzeichnung eines "Letter of Intent" zugestimmt.

Als **Plattform für einen direkten Austausch** zwischen den RIW und dem Umweltministerium wurde der „Landesarbeitskreis der Regional Initiativen Wind“ installiert. Dieser wird in einem ca. 6 wöchigen Turnus ausgerichtet. Der Landesarbeitskreis bietet die Möglichkeit zur Vernetzung, zum Erfahrungsaustausch und um Fragen von landesweitem Interesse zu diskutieren und zu bearbeiten.

Um einen laufenden Austausch innerhalb der RIW, der RIW untereinander und der RIW mit dem Land zu ermöglichen, ist auf Grundlage von „NRW connect“ eine **digitale Arbeitsplattform eingeführt** worden.

Schließlich stellt das MUNV zeitnah unterschiedliche **Vollzugshilfen für die Praxis** bereit, um den Kommunen die Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen zu erleichtern.

Die Erfolge dieser verschiedenen Maßnahmen zeigen sich in den aktuell gestiegenen Zahlen zu den genehmigten WEA in NRW im Vergleich zu den letzten Jahren, aber auch im Bund-/Ländervergleich.

## **TOP 6 Stand der Novellierung der Luftqualitätsrichtlinie**

**Herr Dr. Ochsenfahrt** <sup>1</sup> gibt entlang der beigefügten Präsentation einen Überblick über den aktuellen Verfahrensstand. Ein erster Vorschlag der EU-Kommission wurde Ende Oktober 2022 eingebracht und in der Folgezeit intensiv im EU-Parlament und im Rat diskutiert und abgestimmt. Aktuell ist der Trilog anhängig, dessen Ziel ein Kompromisstext ist, der abschließend (und noch vor dem Ende der aktuellen Legislatur) sowohl vom EU-Parlament als auch vom Rat bestätigt wird.

Kernpunkte des KOM-Vorschlags waren eine deutliche Senkung der Grenzwerte für zahlreiche Schadstoffe ab 2030, so z.B.

- Jahresgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>): 40 µg/m<sup>3</sup> -> 20 µg/m<sup>3</sup>
- Jahresgrenzwert für Feinstaub PM<sub>10</sub>: 40 µg/m<sup>3</sup> -> 20 µg/m<sup>3</sup>
- Jahresgrenzwert für Feinstaub PM<sub>2,5</sub>: 25 µg/m<sup>3</sup> -> 10 µg/m<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Der Vortrag ist in der anliegenden Gesamtpräsentation enthalten.

Außerdem wird ein neues Instrument der Expositionsminderungspflicht vorgeschlagen. Danach muss die durchschnittliche Belastung der Bevölkerung mit NO<sub>2</sub> und PM<sub>2,5</sub>, berechnet als Durchschnitt der städtischen Hintergrundwerte in einem Gebiet, jährlich (gleitend) um 25% im Vergleich zu dem Wert vor 10 Jahren gesenkt werden, bis die (strengeren) WHO-Empfehlungen erreicht sind.

Bisherige Zielwerte für Schwermetalle und Benzo(a)pyren werden zu Grenzwerten.

Es werden sogenannte Monitoring Supersites mit umfangreichem Messprogramm und Messverpflichtungen für „pollutants of emerging concern“, u.a. ultrafeine Partikel (UFP), Ruß (Black Carbon), Ammoniak (NH<sub>3</sub>) gefordert sowie neue Vorgaben für Modellierung und Luftreinhalteplanung gemacht.

Im Rat der EU besteht weitgehend Einigkeit, dass die Grenzwerte, wie von der KOM vorgeschlagen, ab 2030 gelten sollen. Der Schwerpunkt der Diskussion liegt bei der Frage möglicher Fristverlängerungen.

Die Aufstellung von zahlreichen Luftreinhalteplänen ab 2026 wird notwendig sein.

Außerdem ist mit umfangreichen Messverpflichtungen einschließlich monitoring supersites und Messung zusätzlicher Stoffe (u.a. UFP, Ammoniak, Ruß, Ozon-Vorläuferstoffe, PAK) zu rechnen.

An den Vortrag schließt sich ein intensiver Austausch an.

**Herr Dr. Volkhausen** fragt angesichts der vorgestellten Zeitpläne und Fristprofile nach der Rechtssicherheit für laufende Genehmigungsverfahren, die eventuell bis in das Jahr 2026 andauern. **Herr Dr. Ochsenfahrt** verweist auf den Fakt, dass die Richtlinie noch nicht verabschiedet sei und in der Folge auch zunächst in nationales Recht umgesetzt werden müsse. Richtig sei aber, dass sich die neuen Grenzwerte über die TA Luft ggf. auch auf Genehmigungsverfahren auswirken können. **Herr Nolten** fragt nach, wann mit einer Einigung des EU Parlaments zu rechnen sei. **Herr Dr. Ochsenfahrt** rechnet damit, dass der Abstimmungsprozess bis in den April 2024 dauern könne, schätzt es jedoch insgesamt als sehr wahrscheinlich ein, dass die Richtlinie noch in dieser Legislatur des Europäischen Parlaments verabschiedet werden wird.

**Frau Baitinger** äußert die Sorge, dass eine Art „Torschluss“-Effekt einsetzen könne, d.h. dass schnell Verfahren eingebracht werden, um Bestandsschutz zu erreichen. Aus Sicht von **Herrn Dr. Volkhausen** könne es nicht sein, dass Anlagen, die heute noch genehmigungsfähig sind, demnächst nicht mehr zugelassen werden könnten.

**Herr Dr. Volkhausen** äußert außerdem Zweifel, dass der neue Grenzwert für die Komponente PM 2,5 einhaltbar sei.

**Herr Dr. Neuroth** weist auf den Aspekt hin, dass die Messtechnik höheren Genauigkeitsanforderungen genügen muss, um für die geforderten Messungen überhaupt geeignet zu sein. Diese Thematik sei aktuell auch Gegenstand von Diskussionen im VDI und dürfe nicht unterschätzt werden.

Mit Blick auf die vielfältigen und für NRW wichtigen Aspekte, die in der Diskussion aufgezeigt wurden, schlägt **Herr Sts** einen Austausch in offener Runde vor, um gemeinsam zu überlegen, welche Maßnahmen für und in Nordrhein-Westfalen erforderlich sind und hierfür einen strategischer Ansatz zu entwickeln. Als möglichen Termin für einen ersten

Austausch schlägt er das Frühjahr 2024 vor, weil sich dann konkreter abschätzen lassen wird, mit welchen Anforderungen zu rechnen sein wird.

### **TOP 7 Verschiedenes**

Im Vorfeld gab es keine Anmeldungen zu diesem Thema.

Für die nächste Sitzung des Landesbeirats Immissionsschutz wird ein Termin im Herbst 2024 angestrebt.

Für das Protokoll

Heike Szafinski